

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer der Grundschule an der Elisabeth-von-Thadden-Grundschule“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Heidelberg.

(2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. §§ 51 ff Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule an der Elisabeth-von-Thadden-Schule. Dies geschieht vor allem durch die Pflege der Idee der freien Schule und das Offenhalten dieser Schulart für alle Schichten der Bevölkerung, die Ermöglichung einer begabungsgerechten Ausbildung von Schülern aus sozial hilfsbedürftigen Familien, die Stärkung der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte in einer freien und christlichen Schule und die Aufrechterhaltung einer lebendigen Verbindung von Eltern, Lehrkräften und ehemaligen Schülerinnen und Schülern untereinander.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Schulfesten, Ausflügen und Schulfahrten. Die dazu erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und ehrenamtliche Leistungen erbracht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden und juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet allein der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin.

(2) Ehrenmitglied kann werden, wer sich ganz besondere Verdienste um die Grundschule an der Elisabeth-von-Thadden-Schule erworben hat. Die Entscheidung über die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder des Beirates durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der Stimmen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein oder
5. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(4) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich unter schriftlicher Anzeige gegenüber dem Vorstand. Eine Erstattung bereits entrichteter Beiträge erfolgt nicht.

(5) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste erfolgt, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für zwei Beitragsjahre nach zweimaliger Mahnung in Verzug geraten ist. In der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

(6) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es durch sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Beirates.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit dem Beginn des Geschäftsjahres.

(4) Der Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag ist in voller Höhe auch geschuldet bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft. Es erfolgt keine ggf. anteilige Rückzahlung geleisteter Jahresbeiträge.

(5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Die Vorsitzenden haben Einzelvertretungsbefugnis. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nur gemeinsam.

(2) Als Vorstand des Vereins können nur Vereinsmitglieder und nur natürliche Personen gewählt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Zeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(4) Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Periode des Ausgeschiedenen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit darüber kraft dieser Satzung nicht die Mitglieder in ihrer Versammlung durch Beschluss entscheiden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 der Satzung,
6. Erstellung eines Jahresberichtes.

(2) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt über Ein- und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.

(3) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und einer Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen ein Vorsitzender einlädt mit einer Frist von drei Tagen einlädt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied i.S.v. § 3 Abs. 1 und 2 eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 2. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge gem. §5 Abs. 2
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder
 6. Aufnahme von Ehrenmitgliedern gem. § 3 Abs. 2
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand, der Beirat oder mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder entsprechend der Regelung in Absatz 3 Satz 2 einzuladen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei Elternvertretern, die vom Elternbeirat bestimmt werden. Ihnen soll der bzw. die Elternbeiratsvorsitzende angehören.
- (2) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand auf dessen Wunsch. Mindestens einmal im Jahr soll der Beirat zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 2 Nr. 5 festgelagerten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Elisabeth-von-Thadden-Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 bestimmten Zwecke verwendet.